jobcenter
team.arbeit.hamburg

Aktenzeichen:	II-1210
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X913
Gültigkeit:	ab dem 06.08.2026

Arbeitsanleitung Nr. 091
Vermittlungsbudget

§ 16 SGB II - Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. […]
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt, […]

§ 44 SGB III - Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

§ 16 SGB II - Leistungen zur Eingliederung

(3) Abweichend von § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB III können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

§ 16g SGB II - Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

(1) Entfällt die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann sie weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und die oder der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

(2) Zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit können Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels, nach § 44 oder § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Dritten Buches oder nach § 16a oder § 16f bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Während der Förderdauer nach Satz 1 gilt § 15 entsprechend.

Zielsetzung

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Dadurch steht den Integrationsfachkräften (IFK) ein flexibles und am individuellen Bedarf ausgerichtetes Instrument zur Beseitigung individueller Problemlagen zur Verfügung, durch welches die

- Anbahnung
- Aufnahme
- Stabilisierung

einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung unterstützt werden soll.

Es soll somit eine auf den Einzelfall zugeschnittene Lösung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gefunden werden.

Hinweis zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Dieses Dokument enthält mindestens eine Verlinkung zu Informationen, auf die nur im internen Dienstgebrauch zugegriffen werden kann. Unter den Voraussetzungen des IFG können diese Informationen separat zur Verfügung gestellt werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 4
2. Fördervoraussetzungen 5
2.1 allgemeine Fördervoraussetzungen 5
2.1.1 förderfähiger Personenkreis 5
2.1.2 förderfähige Beschäftigungsverhältnisse 5
2.1.3 Antragserfordernis 6
2.2 Individuelle Fördervoraussetzungen 7
2.2.1 Notwendigkeit 7
2.2.2.1 Abgrenzungen zu anderen Leistungen 7
2.2.2.2 Abgrenzungen zu anderen Leistungen des SGB II 7
2.2.2.3 Alleinige Prüfungswiederholung 7
2.2.2.4 Ausschluss bei Zuständigkeit anderer Träger 8
2.2.2.5 Vorrang Arbeitgebende 8
2.2.2.6 Vermittlungsvorrang und unverzügliches Maßnahmeangebot 8
3. Förderziele 9
3.1 Anbahnung 10
3.2 Aufnahme 10
4. Fördermöglichkeiten 11
4.1 Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse 11
4.2 „Certificate of Conformity“ (CoC) für ukrainische Kraftfahrzeuge – keine grundsätzliche Kostenübernahme 13
5. Förderausschlüsse 13
6. Verfahren 15
6.1 Entscheidungsfindung 15
6.2 Antragsabwicklung 15
6.3 Kooperationsplan/ Dokumentation 15
6.4 Weiteres Verfahren 16
6.5 Nachhaltung 16
7. Zusammenarbeit mit dem ILC 17
8. Fördermöglichkeiten nach Beschäftigungs-, Ausbildungsaufnahme oder Wegfall der Hilfebedürftigkeit 18
09. Anhang: Übersicht über Fördermöglichkeiten 20
10. Anhang: EU- / EWR-Staaten und Schweiz 39

Allgemeiner Hinweis

Wird in der Arbeitsanleitung die Bezeichnung „§ 44 SGB III“ verwendet, so handelt es sich hierbei um § 16 Abs. 1 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) i. V. m. § 44 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III).
Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des SGB II.

1. Allgemeines

Nur Zuschuss

Eine Förderung aus dem VB ist nur als Zuschuss möglich.

Vorschuss

Die Förderung aus dem VB beschränkt sich grundsätzlich auf die Übernahme bereits entstandener Kosten. In begründeten Ausnahmefällen besteht jedoch die Möglichkeit einer Vorschusszahlung. Hinsichtlich der Höhe des Vorschusses ist von der IFK ein enger Bezug auf die im Kooperationsplan abgestimmte Eingliederungsstrategie herzustellen, wenn die Kostenvorauslage durch ELB nicht möglich ist.

Zustimmung der Teamleitung

Alle Entscheidungen, die den empfohlenen geldlichen Orientierungsrahmen um mehr als die Hälfte des Betrages des jeweiligen konkreten Förderrahmens (s. „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ im Anhang) übersteigen, sind der zuständigen Teamleitung zur Kenntnisnahme und Mitzeichnung (Bestätigung in einer Dokumentenverfügung an der Entscheidung der IFK in der E-AKTE oder in einem VB-Vermerk in der Kundenhistorie von VerBIS) vorzulegen.

Eigenbeteiligung

Überschreitungen des bewilligten Förderumfangs, die zu Eigenbeteiligungen von ELB führen, sind durch schriftliche Nachweise bzw. Erklärungen zu belegen.
Für welche Förderungen dieser Passus relevant werden könnte, ist der Tabelle „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ im Anhang zu entnehmen.

Einstellungszusagen

Bei Erklärungen durch Arbeitgebende (AG) ist zunächst zu prüfen, ob es sich um eine Einstellungszusage oder lediglich eine Absichtserklärung handelt. Schreiben, die im Konjunktiv formuliert sind, sind in der Regel eher als Absichtserklärung zu verstehen (vgl. „Herr/ Frau X wird nach der Teilnahme als Z eingestellt“ und „Herr/ Frau X könnte eingestellt werden“) und sind kein Grund für eine Bewilligung.

Es gilt zu beachten, dass es sich bei einer Einstellungszusage (Hinweis hierfür kann ein konkret benannter Arbeitsplatz, ggf. auch ein Vorvertrag, sein) in der Regel nicht um eine rechtsverbindliche Zusage handelt. Grundsätzlich ist daher auch eine Einstellungszusage alleine kein Bewilligungsgrund. Neben den Fördervoraussetzungen ist insbesondere immer die Notwendigkeit der Förderung zu prüfen.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1.1 förderfähiger Personenkreis

Die Voraussetzungen zum förderfähigen Personenkreis aus dem SGB III gelten nicht. Voraussetzung für eine Förderung über das VB im SGB II ist maßgeblich die Erfüllung der Tatbestände in §§ 7 ff.

Gem. § 7 Abs. 1 ist ELB, wer sein 15. Lebensjahr vollendet und noch nicht die Altersgrenze nach § 7a erreicht hat, erwerbsfähig sowie hilfebedürftig ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) hat.

Förderfähig sind daher auch die sogenannten Ergänzer:innen, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine andere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anstreben.
Ebenfalls können Selbstständige, die die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung anstreben, aus dem VB gefördert werden.

Aufstocker:innen

Eine Ausnahme gilt für Aufstocker:innen:
Gem. § 5 Abs. 4 werden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB III nicht an oder für ELB erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.

Rehabilitand:innen

Für ELB, die durch Rehabilitationsträger (z.B. Agentur für Arbeit und Deutsche Rentenversicherung) als Rehabilitand:innen identifiziert wurden und damit diesen Status inne haben, liegt die Leistungsverantwortung für die Förderung bei dem Rehabilitationsträger. Näheres hierzu ist in der Arbeitsanleitung Nr. 013 „Berufliche Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ geregelt.

Der Rehabilitand:innen-Status ist gegeben, wenn der zuständige Rehabilitationsträger den Antrag auf Durchführung eines Rehabilitationsverfahrens positiv beschieden hat. Solange keine positive Bescheidung eines Antrags vorliegt, können Leistungen aus dem VB in eigener Zuständigkeit eingesetzt werden.

2.1.2 förderfähige Beschäftigungsverhältnisse

Sozialversicherungspflicht

Die Förderung aus dem VB kann nur für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gewährt werden. Maßgeblich ist die Beitragsentrichtung zur Arbeitslosenversicherung.
Gleichermaßen kann die Förderung aus dem VB auch für die Anbahnung oder Aufnahme einer betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung gewährt werden.

Nichtversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

Von der Förderung ist die Anbahnung oder Aufnahme von beispielsweise folgenden Beschäftigungsverhältnissen ausgenommen:

- Beamt:innenverhältnis
- Selbstständige Tätigkeit

- Studium
- Beschäftigungsaufnahme nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz und dem Jugendfreiwilligendienstgesetz
- Beschäftigungsaufnahmen mit Förderungen nach § 16i

Minijob

Die Förderung der Anbahnung oder Aufnahme eines Minijobs kann im Einzelfall erfolgen, wenn eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht steht. Voraussetzung ist, dass der Minijob im Kooperationsplan als ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in die versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist. Bereits bestehende Minijobs sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.1.3 Antragserfordernis

Antragstellung

Die einzelnen Förderungen aus dem VB werden gem. § 37 auf Antrag, d. h. Leistungen frühestens ab dem Tag der Antragstellung, erbracht.
Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung sowie Antragsstellung über die Online-Antragsstrecke, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Ein formloser Antrag ist unverzüglich auf dem vorgesehenen Formblatt nachzuholen. Ebenso gelten Leistungen des VB als beantragt, wenn diese konkret im Kooperationsplan festgelegt wurden.

Beispiel:

- Vorstellungsgespräch am 19.02.2025
- ELB beantragt am 25.02.2025 eine Kostenerstattung für die Fahrt dorthin
- Am 10.02.2025 war allerdings bereits im Kooperationsplan festgehalten worden, dass die Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen erstattet werden können.
- Der Antrag wurde am 10.02.2025 rechtzeitig gestellt.

Hinsichtlich der Kosten i. R. von Bewerbungsaufwendungen (Bewerbungskosten, -fotos, Infodienste) besteht eine Besonderheit. Hier gilt die Antragstellung solange, bis eine Eingliederung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, (schulische) Berufsausbildung oder der Wegfall der Hilfebedürftigkeit eintreten.

Rechtskreiswechsel

Bei einem Rechtskreiswechsel gilt zu beachten, dass eine Antragstellung aus dem Rechtskreis SGB III fortwirkt. Gefördert wird im Rechtskreis SGB II ab dem Zeitpunkt, an dem Personen zum förderfähigen Personenkreis gehören.

Leistungsbegründendes Ereignis

Der Antrag ist rechtzeitig, das heißt vor dem leistungsbegründenden Ereignis, ungeachtet dessen spätestens jedoch am Tag der Beschäftigungsaufnahme, zu stellen.

Beispiel:

- Die telefonische Antragstellung erfolgte am 10.10.2025 für die Kostenübernahme der Prüfungsgebühren.

- ELB hat die Kosten bereits am 10.09.2025 an die Kammer überwiesen, um die Prüfungszulassung für den 01.11.2025 (Prüfungstag) zu erhalten.
- Das leistungsbegründende Ereignis ist der Tag der Prüfung. Der Antrag wurde am 10.10.2025 rechtzeitig gestellt.

Wann das leistungsbegründende Ereignis für die beantragte Förderung vorliegt, ist der Tabelle „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ zu entnehmen.

2.2 Individuelle Fördervoraussetzungen

2.2.1 Notwendigkeit

Leistungen aus dem VB müssen für die Eingliederung notwendig sein. Es ist daher zu prüfen, welche Hilfen/ welche Unterstützungsleistungen die ELB für die berufliche Eingliederung benötigen. Die Förderung ist notwendig, wenn sich die Eingliederungschancen von ELB deutlich verbessern, die individuellen Handlungsbedarfe zielgerichtet und bedarfsorientiert (ggf. auch schrittweise) abgebaut und die Erreichung der Eingliederungsziele unterstützt werden.

2.2.2.1 Abgrenzungen zu anderen Leistungen

Die Förderung aus dem VB ist nur möglich, wenn andere Leistungen des SGB II oder SGB III sowie anderer Träger/ AG nicht aufgestockt, ersetzt oder umgangen werden.

2.2.2.2 Abgrenzungen zu anderen Leistungen des SGB II

Vorrangig ist zu prüfen, ob eine Förderung nach §§ 45 oder 81 ff SGB III möglich ist. Hierfür können u. a. die Förderlandkarte, das Buchungsportal sowie die zur Verfügung gestellten Arbeitsanleitungen, Fachlichen Weisungen, Infoblätter und sonstigen Informationen genutzt werden.

FbW/ MAbE

Leistungen für die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 45 SGB III (MAbE) sowie Leistungen zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung gem. §§ 81 ff SGB III (FbW) dürfen aus dem VB nicht gewährt werden.

Kosten der Eignungsfeststellung

Dieses gilt auch für Kosten der Eignungsfeststellung (z. B. Sehtest für eine FbW als Berufskraftfahrer:in). Die notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit einer MAbE oder FbW anfallen, sind ggf. über diese Instrumente zu finanzieren. Näheres regeln die entsprechenden Arbeitsanleitungen.

MAG/ Praktikum

Kosten, die im Rahmen einer „Maßnahme bei einem Arbeitgeber“ (MAG)/ eines Praktikums bei potentiellen AG anfallen, können aus dem VB nicht erstattet werden. In diesen Fällen ist die Kostenübernahme im Rahmen einer MAG zu prüfen.

2.2.2.3 Alleinige Prüfungswiederholung

Alleinige Prüfungswiederholung

Muss lediglich eine Prüfung (z. B. i. R. der Nutzung des Instrumentes FbW) wiederholt werden und es ist kein weiterer Unterricht zur Prüfungsvorbereitung erforderlich, können Prüfungsgebühren und anfallende Fahrkosten zur Prüfung über das VB gefördert werden.

Beispiel:

Frau A. hat eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Handelskammer (HK) Sachkundeprüfung nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) besucht. Am Prüfungstag ist sie auf dem Weg zum Träger in einen Verkehrsunfall verwickelt. Sie nimmt dennoch an der Prüfung teil, kann sich aber nicht richtig konzentrieren und besteht daher nicht.
Da Frau A. während der Maßnahme gute Leistungen zeigte, benötigt sie keinen weiteren Unterricht zur Vorbereitung auf die Prüfung. Es fallen aber für die Wiederholungsprüfung Prüfungsgebühren und Fahrkosten an. Beide Komponenten können über das VB erstattet werden.
Es wird auf die Regelungen in der Arbeitsanleitung FbW Nr. 028 Punkt 10.3 „Verlängerung bzw. Wiederholung einer FbW“ verwiesen.

2.2.2.4 Ausschluss bei Zuständigkeit anderer Träger

Nach § 5 gilt die vorrangige gesetzliche Verpflichtung anderer Träger von Sozialleistungen oder anderer Stellen. Aus dem VB können keine Kosten übernommen werden, für die andere (Sozial-)Leistungsträger dem Grunde nach zuständig sind (z. B. Brillen, Zahnersatz). Dies gilt auch dann, wenn von den zuständigen Leistungsträgern faktisch keine Leistungen gewährt werden, Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden. Für auftretende Bedarfe, die von der Regelleistung umfasst sind, kommt ggf. die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 in Betracht.

2.2.2.5 Vorrang Arbeitgebende

AG können auf Grund eines Gesetzes, Verordnungen, eines Tarifvertrages oder sonstigen Regelungen grundsätzlich dazu verpflichtet sein, Kosten für Leistungen an AG zu erbringen. Hierzu zählen z. B. sicherheitsrelevante Arbeitskleidung und Sicherheitsausrüstungsgegenstände (z. B. Sicherheitsschuhe). Kostenübernahmen können im Rahmen des VB gewährt werden, soweit AG nicht zur Kostenübernahme verpflichtet sind und gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht übernehmen. Die Erklärungen der ELB reichen hierfür aus.

2.2.2.6 Vermittlungsvorrang und unverzügliches Maßnahmeangebot

Gemäß § 3 Abs. 2 sollen bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Vorrangig sollen Instrumente/ Maßnahmen eingesetzt werden, die eine unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen. Diese Verpflichtung besteht bereits vor Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit von ELB.

Vermittlungsvorrang

Die Vermittlung in Ausbildung und Erwerbstätigkeit und deren unmittelbare Förderung haben somit grundsätzlich Vorrang, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich. Der Vermittlungsvorrang gilt insbesondere nicht für ELB, die

- geringqualifiziert sind und einen Berufsabschluss im Rahmen einer Ausbildung oder berufsabschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 2 SGB III erwerben bzw. erwerben wollen oder

- geringqualifiziert sind und an einer nach § 81 Abs. 1 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen bzw. voraussichtlich teilnehmen werden oder
- über nicht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Sprachniveau B1) verfügen und die Teilnahme am Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes erfolgen soll.

Unverzügliches Maßnahmeangebot

Andere Leistungen (z. B. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einem Träger (AVGS-MAT), MAG, Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH)) können ebenfalls vorrangig sein, wenn diese für eine dauerhafte Eingliederung der ELB erforderlich sind. Diese Erforderlichkeit ist durch die IFK im Rahmen einer Prognoseentscheidung in VerBIS zu dokumentieren.

Die Förderung von Leistungen aus dem VB ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich ohne Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit möglich.

Die unverzügliche Erbringung dieser Leistung zur Eingliederung soll in den Kooperationsplan aufgenommen werden.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, ist die Entscheidung über die Bewilligung der Förderung nicht deswegen zurückzunehmen. Durch die IFK ist in VerBIS zu vermerken, dass die Förderung aus dem VB, trotz Nichteintritt der Hilfebedürftigkeit, weiterzuführen ist.

Soweit der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Bedarfe für Unterkunft und Heizung durch ELB zurückgenommen wurde, entfällt der Leistungszweck des unverzüglichen Angebotes. Erfolgte die Rücknahme vor der Entscheidung über den Antrag auf Förderung aus dem VB per Bewilligungsbescheid, ist die Erbringung der Leistung aus dem VB abzulehnen. Erfolgte die Rücknahme nach Entscheidung durch Bewilligungsbescheid, ist durch die zuständige IFK der Abbruch der Förderung aus dem VB einzuleiten.

Hinsichtlich der Kund:innenabmeldung und Statuswechsel sind die „VerBIS-Arbeitshilfe Kund:innenabmeldung und Statuswechsel“ bzw. die Informationen aus dem Qualitätssicherungs-Portal („QS-Portal“) im Intranet (Steuerung -> Qualitätssicherung) zu beachten.

3. Förderziele

Beschäftigungsverhältnis

Leistungen aus dem VB können für die Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer schulischen/ betrieblichen Berufsausbildung erbracht werden.

3.1 Anbahnung

Zur Anbahnung gehören alle Aktivitäten und Anschaffungen, die notwendig sind, um das Zustandekommen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zu unterstützen. Leistungen sind auch möglich für das Erreichen von Integrationsfortschritten oder Zwischenzielen, sofern diese im Kooperationsplan dokumentiert sind.

Die im Kooperationsplan von der IFK mit den ELB abgestimmte Integrationsstrategie kann im Rahmen der Anbahnung mit Leistungen aus dem VB flankiert werden.

Berufsausbildung

Zur Anbahnung gehören ebenfalls Aktivitäten und Anschaffungen, die notwendig sind, um das Zustandekommen einer betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung zu unterstützen.

3.2 Aufnahme

Beschäftigungsverhältnis

Steht ein konkretes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis in Aussicht, kann eine Förderung aus dem VB auch für solche Aktivitäten oder Anschaffungen erfolgen, die notwendig sind, um die versicherungspflichtige Beschäftigung tatsächlich aufzunehmen.

Die Fördermöglichkeiten zur Stabilisierung nach Beschäftigungs-, Ausbildungsaufnahme oder Wegfall der Hilfebedürftigkeit werden unter Punkt 8 erläutert.

Förderausschluss bei Aufnahme einer Berufsausbildung

Wenn die aufgenommene betriebliche oder schulische Berufsausbildung grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder mit Leistungen aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist, ist eine Förderung aus dem VB für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB/ BAföG vorgesehen sind, ausgeschlossen. Es kommt nicht auf den tatsächlichen, individuellen BAB/ BAföG-Anspruch an.

Folgende Leistungen können dann nicht aus dem VB gewährt werden:
Kosten für

- Arbeitskleidung (für Kosten für Arbeitsmittel besteht kein Förderungsausschluss)
- Doppelte Haushaltsführung
- Fahrkosten für Pendelfahrten.

Die Aufnahme einer Berufsausbildung ist durch den Ausbildungsvertrag nachzuweisen.

Die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen durch die Erstattungen von

- Bewerbungskosten,
- Reisekosten,
- Fahrkosten für Pendelfahrten,
- Kosten für getrennte Haushaltsführung,
- Kosten für den Umzug,
- Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle und

- Kosten für Arbeitsmittel und notwendige Übersetzungen (z. B. Arbeitsvertrag)

Ausland

können im Rahmen des VB auch bei einer Beschäftigungsanbahnung oder -aufnahme im Ausland übernommen werden. Der Begriff „Ausland“ umfasst die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz. Die Beschäftigung im Ausland muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.
Leistungen aus dem VB für eine Arbeitsaufnahme im Ausland werden im Regelfall nicht für Angehörige solcher Berufsgruppen gewährt, die üblicherweise im Ausland tätig sind (z. B. Animateur:innen, Berufssportler:innen, Künstler:innen, Schiffspersonal). Dies gilt auch für die Entsendung von Arbeitnehmer:innen ausländischer Firmen in das Ausland (z. B. Reisebüros, Zeitarbeitsfirmen).

4. Fördermöglichkeiten

Um vergleichbare und qualitative Beurteilungsmaßstäbe anlegen zu können, werden in dieser Arbeitsanleitung Festlegungen geschaffen, die eine Hilfestellung geben sollen. Die beschriebenen Fördermöglichkeiten stellen einen Orientierungsrahmen und keine abschließende Aufzählung dar.
Im Anhang ist die „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ zu finden.

4.1 Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Im Beratungsgespräch (soweit möglich im Erstgespräch) soll den ELB mit dem Dokument „VB Förderung Anerkennung mit Abtretungserklärung Bescheinigung“ und „Flyer“ die Erstattung von notwendigen Kosten im Anerkennungsverfahren zunächst in Höhe von bis zu 2.500,00 Euro zugesichert werden.
Für den Prozess des Anerkennungsverfahrens ist mit den Netzwerkpartner:innen abgestimmt, dass die Beratungsstellen (z. B. ZAA oder HWK) eine Entscheidungshilfe dazu abgeben, welche Kosten individuell als notwendig erachtet werden und halten diese im Dokument „Bescheinigung (Laufzettel)“ fest.

Ein Einholen von Kostenvoranschlägen für alle in Anerkennungsverfahren notwendigen Kosten bedarf es nicht.

Folgende Handlungsschritte sind hierfür im Prozess notwendig:

1. Im Beratungsgespräch informieren IFK die ELB über das in Hamburg mit allen Netzwerkpartner:innen abgestimmte Anerkennungsverfahren und erläutern die einzelnen dazu notwendigen Handlungsschritte. Den ELB sollen im Beratungsgespräch die Vordrucke „Förderung“, „Abtretungserklärung", „Bescheinigung (Laufzettel)“ für die Erstattung der notwendigen Kosten im Anerkennungsverfahren ausgehändigt werden. Diese sind in deutscher und englischer Sprache in der BK-Vorlagenauswahl jeweils als zwei Vorlagen mit der Bezeichnung „VB Förderung Anerkennung mit Abtretungserklärung Bescheinigung“ hinterlegt.

Der Flyer ist in deutscher und englischer Sprache in der Förderlandkarte unter dem Button „Vermittlungsbudget“ abrufbar.
Für die Förderung ist kein gesonderter VB-Antrag erforderlich.
Der Tag des Beratungsgespräches zum Anerkennungsverfahren zusammen mit der Ausgabe der Vordrucke gilt als Tag der Antragstellung.

2. Mit der Aushändigung der Vordrucke im Schritt 1 trifft die IFK eine Förderentscheidung für die Erstattung notwendiger Kosten im Anerkennungsverfahren bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro und dokumentiert diese in einem allgemeinen Vermerk in VerBIS.

3. ELB wenden sich mit den o. g. Vordrucken an die Beratungsstelle (in der Regel ZAA oder HWK). Sofern die Wartezeiten bei den genannten Beratungsstellen auf einen Termin vier Wochen überschreiten, ist den ELB für die Inanspruchnahme eines vergleichbaren Angebotes ein AVGS-MAT auszugeben.

4. Die Beratungsstellen (z. B. ZAA oder HWK) geben eine Entscheidungshilfe dazu ab, welche Kosten individuell als notwendig erachtet werden und halten diese im Dokument „Bescheinigung (Laufzettel)“ fest.
Im Anschluss an die Beratung wird das Dokument „Bescheinigung (Laufzettel)“ von der Beratungsstelle über das KontaktCenter digital an das Team X913 im IntegrationsleitungsCenter (ILC) gesandt. Parallel sollen die ELB das Dokument zur Kenntnisnahme direkt an die IFK übermitteln.

5. Rechnungen sollen von ELB an das ILC übermittelt werden. Das ILC gleicht diese mit den Kostenpositionen auf dem Dokument „Bescheinigung (Laufzettel)“ ab und nimmt die Zahlungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro vor.

6. Entstehen über die Summe von 2.500,00 Euro hinaus Kosten im Anerkennungsverfahren, darf eine Förderung in tatsächlicher Höhe erfolgen, wenn die Kosten notwendig zur Durchführung des Verfahrens sind. Wird das Entstehen im ILC bekannt, informiert das ILC die zuständige IFK hierüber. Die IFK entscheidet über die Notwendigkeit der über die Summe von 2.500,00 Euro hinausgehenden Kosten anhand des vorliegenden Dokuments „Bescheinigung (Laufzettel)“. Die ergänzende Förderentscheidung wird in einem allgemeinen Vermerk in VerBIS dokumentiert.
Für die Kostenübernahme ist keine (weitere) formale Antragstellung erforderlich. Die Antragstellung (s. unter 1.) gilt weiter.
Das ILC setzt diese Förderentscheidung um.

Dieser Prozess soll möglichst parallel zum Integrationskurs stattfinden. Bestenfalls können ELB zum ersten Gespräch bei der zuständigen Beratungsstelle bereits notwendigen Nachweise vorlegen.

Der visuell dargestellte Prozessablauf zum Anerkennungsverfahren ist in der Förderlandkarte unter dem Button „Vermittlungsbudget“ abrufbar.

4.2 „Certificate of Conformity“ (CoC) für ukrainische Kraftfahrzeuge – keine grundsätzliche Kostenübernahme

Die Ausnahmeregelung, dass aus der Ukraine geflüchtete Menschen mit ihren eigenen, in der Ukraine zugelassenen Kraftfahrzeugen in Deutschland am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen dürfen, ohne dass die Fahrzeuge in Deutschland zugelassen werden müssen, lief am 30.09.2024 aus. Seit dem 01.10.2024 sind diese Fahrzeuge ohne eine Hauptuntersuchung bzw. ohne eine technische Volluntersuchung nicht mehr im europäischen Straßenverkehr zugelassen und müssten stillgelegt werden.

Für den weiteren Betrieb müssen die Fahrzeuge in der Regel einer Volluntersuchung unterzogen werden (sog. technische Bauratabnahme), weil das in Europa erforderliche „Certificate of Conformity“ (CoC) nicht für den ukrainischen Markt hergestellte Fahrzeuge gilt.
Mit diesem Verfahren sind hohe Kosten verbunden. Hinzu kommen noch Kosten für Zulassung, Kfz-Steuer, Versicherung, evtl. erforderliche technische Umbauten usw.

Eine regelmäßige bzw. generelle Förderung über Leistungen aus dem VB kommt nicht in Betracht.

Das VB als Instrument der aktiven Arbeitsförderung darf nicht dazu verwendet werden, durch rechtliche Regelungen geschaffene Lebenslagen auszugleichen.

Ausnahme:
Eine Förderung aus dem VB ist im individuell begründeten Einzelfall für die Kosten der Volluntersuchung denkbar, wenn das oben beschriebene Verfahren die einzige und wirtschaftlichste Möglichkeit darstellt, eine konkrete Beschäftigungsaufnahme zu ermöglichen. Dabei muss der PKW nachweislich für das Erreichen des Arbeitsplatzes notwendig sein. Zudem muss der Arbeitsvertrag grundsätzlich die Lösung aus der Hilfebedürftigkeit bewirken. Dieses muss von der zuständigen Integrationsfachkraft bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags geprüft und in VerBIS dokumentiert werden.

5. Förderausschlüsse

Keine Leistungen zum Lebensunterhalt

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Eine abweichende Erbringung von Leistungen ist in § 24 geregelt.

Reisekosten Meldepflicht nach § 309 SGB III

Reisekosten im Rahmen der Allgemeinen Meldepflicht nach § 309 SGB III können nicht über die Förderung aus dem VB erstattet werden, sondern stellen eine eigenständige Ermessensleistung dar. Sie sind mit dem in der BK-Vorlagenauswahl

unter Schnellsuche „Antrag zur Übernahme von Reisekosten § 309“ zu findendem Antragsformular zu beantragen.
Dies gilt z. B. auch für Fahrten zum Ärztlichen Dienst (ÄD), zum BPS und zu Schlichtungsgesprächen.

Taxischein

Die Kosten für einen sogenannten Taxischein werden grundsätzlich nicht erstattet, weil die Tätigkeit als angestellte:r Taxifahrer:in aufgrund der Überversorgung arbeitsmarktpolitisch nicht zweckmäßig ist.

Impfung

Die Kosten im Zusammenhang mit Impfungen sind nicht förderfähig.

Hardware

Die Kosten für Hardware (PC, Laptop o.ä.) zur eigenständigen Arbeitssuche oder Bewerbungen sind nicht förderfähig.

Personalausweis oder Reisepass

Die Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises bzw. eines Reisepasses können aus dem VB nicht gefördert werden (lediglich im Rahmen eines Darlehens im Rahmen der passiven Leistungen möglich).

Kinderbetreuungskosten

Im Bereich des SGB II regelt § 16a die Kinderbetreuung explizit als kommunale Eingliederungsleistung. Eine Förderung dieser Leistungen aus dem VB ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.
Bei der Anbahnung von versicherungspflichtigen Beschäftigungen kann sich eine andere Bewertung ergeben. Um an Vorstellungsgesprächen oder Maßnahmen, die keine Kostenträgerschaft des SGB II aufweisen (z. B. ESF), teilnehmen zu können, kann sich ein kurzfristiger und vorübergehender Unterstützungsbedarf bzw. dadurch bedingte Mehraufwendungen für die Kinderbetreuung ergeben. Der Mehrbedarf kann aus dem VB abgedeckt werden, darf jedoch kommunale Leistungen nicht ersetzen. Eine regelmäßige Übernahme der anfallenden Kinderbetreuungsbeiträge kann nicht abgeleitet werden.

Allgemeine Sprachkurse

Allgemeine Sprachkurse sind grundsätzlich über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie berufsbezogene Sprachkurse über die MAbE oder die FbW abgedeckt.
Kosten für die Teilnahme an Deutschkursen können aus dem VB nicht übernommen werden. Sofern eine geeignete Maßnahme oder ein geeigneter Kursus über ein anderes Regelinstrument (auch Einzelfallförderung) angeboten werden, dürfen private oder persönliche Gründe der ELB nicht dazu führen, dass eine Förderung aus dem VB erfolgt.

Schulabschlüsse

Kosten, die im Zusammenhang mit Schulabschlüssen (z. B. Haupt- oder Realschule, Berufsvorbereitungsjahr) stehen, sind nicht aus dem VB förderfähig. Hier besteht kein direkter Zusammenhang mit der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.

6. Verfahren

6.1 Entscheidungsfindung

Den IFK ist ein Ermessen eingeräumt, welches sich sowohl auf die grundsätzliche Entscheidung zur Förderung aus dem VB als auch auf die Auswahl und Gestaltung der Leistungen im Einzelnen bezieht („Kann-Leistung“).

Ermessen

Im Vordergrund der Prognoseentscheidung durch die IFK über eine Fördermöglichkeit steht die Frage, ob und welche Handlungsbedarfe bei den ELB ausgeglichen werden müssen. Es muss zu erwarten sein, dass die konkret ausgewählte Fördermöglichkeit die Chance zur Eingliederung in Arbeit zumindest erhöhen und der gleiche Erfolg ohne sie wahrscheinlich nicht oder erst deutlich später eintreten würde.
Orientierung bietet den IFK hierbei insbesondere die mit den ELB im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsstrategien.

Begründung

Jede getroffene Entscheidung muss durch die IFK umfassend, individuell und nachvollziehbar begründet werden.
Den IFK wird deshalb empfohlen, sich vor einer Entscheidung den Förderumfang der jeweiligen Fördermöglichkeit anhand von ELB vorgelegten Angeboten (z. B. über die Kosten für den Umzug) darstellen zu lassen.

6.2 Antragsabwicklung

Anträge

Den ELB sind anschließend die entsprechenden Antragsunterlagen (BK-Vorlagenauswahl) auszuhändigen. Es ist zwischen Antrag „Anbahnung“ und Antrag „Aufnahme“ zu entscheiden.

Welche Anträge und ggf. Vordrucke für die beantragte Förderung ausgehändigt werden müssen, ist der Tabelle „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ im Anhang zu entnehmen.

Zahlung an Dritte

Bei beabsichtigter Auszahlung der Leistung an Dritte ist der Vordruck „Abtretungserklärung an Dritte“ zu verwenden und den Antragsunterlagen beizufügen. Ein entsprechender Vordruck befindet sich in der BK-Vorlagenauswahl unter Schnellsuche „VB-Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“. Die Abtretungserklärung muss von den ELB unterschrieben werden.

6.3 Kooperationsplan/ Dokumentation

Kooperationsplan

Die Eingliederungsleistung VB sowie die bei den ELB in Betracht kommenden Fördermöglichkeiten aus dem VB (Bewerbungskosten, Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen etc., vgl. Anhang „Übersicht zu Fördermöglichkeiten“) soll in den Kooperationsplan aufgenommen werden, vgl. hierzu Punkt 6.1 in den Fachlichen Weisungen zu § 15 SGB II.

COSACH

Durch die IFK erfolgt keine COSACH-Buchung.

Dokumentation in VerBIS

In VB-Vermerken sind durch die IFK in der Kundenhistorie von VerBIS zu dokumentieren:

- Die Rahmendaten:
  - Der Tag der Antragstellung
  - Die Benennung der konkreten beantragten Leistungsart
  - Das leistungsbegründende Ereignis
  - Die Prüfung vorrangiger Leistungsansprüche

- Das pflichtgemäße Ermessen:
  - Der Umfang der bewilligten Förderart (Dauer und Höhe)
  - Die Begründung für die Notwendigkeit der Förderung
  - Ggf. die Gründe, die zu einer Ablehnungsentscheidung geführt haben
  - Ggf. die Gründe für eine Zahlung als Vorschuss

6.4 Weiteres Verfahren

Mitwirkungspflichten

Die Antragsunterlagen sind ausschließlich vollständig und ausgefüllt an das ILC zu übersenden.
Hierzu kann es u. a. notwendig sein, fehlende Unterlagen von ELB im Rahmen der Mitwirkung gem. §§ 60 ff Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) schriftlich abzufordern. Ein entsprechender Vordruck befindet sich in der BK-Vorlagenauswahl unter Schnellsuche „VB Anforderung von Unterlagen SGB II“. Zu beachten sind das Setzen einer angemessenen Frist und die Belehrung über die Folgen mangelnder Mitwirkung.

6.5 Nachhaltung

Es liegt in der Verantwortung der IFK, sich während der Förderung regelmäßig Informationen/ Auskünfte über die Entwicklungsstände der ELB in der Maßnahme einzuholen. Diese Erkenntnisse sind von der IFK dahingehend zu prüfen, ob das Ziel der Förderung erreicht wurde bzw. noch erreichbar ist, d. h. ob die ELB die Maßnahme voraussichtlich mit Erfolg abgeschlossen haben bzw. abschließen werden. Eine stringente Nachhaltung des Maßnahmeerfolgs durch die IFK muss für das Anerkennungsverfahren erfolgen.

Konnte das Förderziel nicht erreicht werden, ist durch die IFK eine Information an das ILC zu geben, damit dort eine Anhörung der ELB erfolgen kann. Nach Rücksprache mit der IFK wird über einen Widerruf des Bescheides für die Zukunft bzw. Vergangenheit entschieden. Dafür ist es erforderlich, dass die IFK die Gründe für die Nichterreichung des Förderziels (erfolgreicher Abschluss des Anerkennungsverfahrens) prüft, um zu beurteilen, ob die ELB einen wichtigen Grund vorweisen können. Deshalb ist es notwendig, dass die ELB von der IFK während jeder Förderung angemessen, individuell weiter betreut werden und dieses in VerBIS dokumentiert wird.

7. Zusammenarbeit mit dem ILC

Übermittlung von Unterlagen

Für die Bearbeitung der Anträge sind nachvollziehbare, vollständige Unterlagen an das ILC zu übermitteln. Welche Unterlagen für die verschiedenen Fördermöglichkeiten benötigt werden, kann der „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ im Anhang entnommen werden. VerBIS-Vermerke sind nicht in die E-AKTE abzulegen.

Rechnungen/ Gebührenbescheide

Vor Auszahlung der bewilligten Beträge ist die Vorlage von (Kopien der) Rechnungen bzw. Gebührenbescheide erforderlich. Diese müssen auf die persönlichen Daten der ELB als Auftraggeber:in bzw. Rechnungsempfänger:in ausgestellt werden.

(Teil-)Ablehnungen

(Teil-)Ablehnungsbescheide werden durch das ILC erstellt. Hierzu ist es erforderlich, dass die IFK dem ILC eine detailliert rechtlich begründete Stellungnahme und eine Entscheidung zur Verfügung stellt. Aus der Stellungnahme müssen die Gründe hervorgehen, die zu einer Ablehnung geführt haben. Der Vordruck zur Erstellung der Entscheidung über den Antrag befindet sich in der BK-Vorlagenauswahl unter Schnellsuche „VB Stellungnahme SGB II“. Die IFK kann sich in der BK-Vorlage auf die in VerBIS dokumentierte Stellungnahme beziehen. Ist aus einem von den ELB unterschriebenen, formlosen Anträgen erkennbar, dass eine Förderung aus dem VB begehrt wird, ist eine Nachholung des Antrages auf dem vorgesehenen Formblatt entbehrlich, wenn offensichtlich ist, dass es zu einer Ablehnung kommen wird.

Bearbeitungsdauer

Die zuständige IFK hat nach vollständigem Eingang der entscheidungsrelevanten Unterlagen innerhalb von sechs Arbeitstagen (inkl. Dauer des Scanvorgangs) über den entscheidungsreifen Antrag zu entscheiden und per E-AKTE an das ILC für die weitere Bearbeitung weiterzuleiten. Das ILC hat in den verbleibenden mindestens vier Arbeitstagen die Auszahlung sicherzustellen.

Fristbeginn

Für den Fristbeginn ist grundsätzlich der Tag nach dem Datum auf dem Eingangsstempel der Poststücke maßgeblich. Bei Vorlage bei der IFK ist es das dokumentierte Datum der erstmaligen Abgabe bei der IFK.

Beispiel:

- Eingang des letzten Dokuments zur Vervollständigung der entscheidungsrelevanten Unterlagen am 08.08.2025
- Die 10-Tages-Frist umfasst den Zeitraum vom 09.08.2025 bis zum 22.08.2025
- Bearbeitungs-/ Entscheidungszeitraum für die IFK maximal bis zum 16.08.2025
- Auszahlung durch das ILC maximal bis zum 22.08.2025

Kostenerstattung bei Rechtskreiswechsel

Für die Kostenerstattung nach Rechtskreiswechsel ist die Institution (Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter) zuständig, die zum Zeitpunkt der Kostenentstehung für die ELB zuständig war, und zwar unabhängig davon, in welchem Rechtskreis (SGB

II oder SGB III) die Antragstellung erfolgte. Die Abrechnung ggf. anteiliger Bewerbungskosten und Weiterleitung einer Kopie des Antrages an die Agentur für Arbeit erfolgt durch das ILC.

8. Fördermöglichkeiten nach Beschäftigungs-, Ausbildungsaufnahme oder Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Bei den weiteren Fördermöglichkeiten bei Beschäftigungs-, Ausbildungsaufnahme oder Wegfall der Hilfebedürftigkeit ist zu unterscheiden, ob die ELB noch hilfebedürftig i. S. des § 7 sind oder nicht.

Bestehende Hilfebedürftigkeit

Bei Beschäftigungs- oder Ausbildungsaufnahme mit Fortbestand der Hilfebedürftigkeit gelten die ursprünglichen Förderzusagen/ -konditionen grundsätzlich fort. D. h., dass der Maßstab für den Umfang der Förderung die ursprüngliche Bewilligungsentscheidung hinsichtlich der verbleibenden Restkosten sein sollte.
Der bewilligte Förderumfang (Höhe und Dauer) kann jedoch verändert werden. Voraussetzung hierfür ist eine positive Entscheidungsfindung der IFK unter Beachtung der Fördervoraussetzungen (insbesondere der Notwendigkeit). Evtl. Höchstfördersätze der einzelnen Leistungsarten (s. Übersicht über Fördermöglichkeiten im Anhang) sind hierbei zu beachten.

Weitere Förderungen eines bestehenden Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses im Sinne einer Stabilisierung sind trotz bestehender Hilfebedürftigkeit ausgeschlossen. Fördermöglichkeiten können der Arbeitsanleitung Nr. 109 Freie Förderung entnommen werden.

Förderungen im Rahmen der Anbahnung bzw. Aufnahme eines anderen/ weiteren Beschäftigungsverhältnisses sind hingegen über das VB möglich, soweit diese für eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit notwendig sind.

Bei einer Beschäftigungsaufnahme im Rahmen von § 16i können Förderzusagen/ -konditionen ebenfalls fortgelten und verändert werden, weil das Förderziel, die Aufnahme einer voll versicherungspflichtigen Beschäftigung, noch nicht erreicht ist. Die IFK muss hierfür entscheiden, dass die Weiterförderung für eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit notwendig ist.
Eine Ausnahme bilden auch die erforderlichen und notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit einem Anerkennungsverfahren entstehen. Nicht jede Aufnahme einer Beschäftigung beendet die Förderfähigkeit der erforderlichen und notwendigen Kosten. Voraussetzung hierfür ist, dass die ELB zwar ein Beschäftigungsverhältnis aufgenommen haben (z. B. Helfer:in Verkauf), jedoch noch keine Ausübung der beruflichen Tätigkeit, für die das Anerkennungsverfahren durchgeführt wird (z. B. Apotheker:in).

Wegfall Hilfebedürftigkeit

Unter den Voraussetzungen des § 16g ist die Förderung aus dem VB auch möglich, wenn die Hilfebedürftigkeit der ELB entfällt. Hierfür wird auf die Regelungen

der Arbeitsanleitung Nr. 106 Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es nicht auf die Beendigung der Hilfebedürftigkeit der gesamten (Mehrpersonen-)Bedarfsgemeinschaft (BG) ankommt. Es ist nur der individuelle (Gesamt-)Bedarf der antragstellenden Person zu berücksichtigen.

Das leistungsbegründende Ereignis bei einer Förderung im Rahmen von § 16g Abs. 2 ist immer der Zeitpunkt der Kostenentstehung. Z. B. ist eine Förderung nicht möglich, wenn erst nach dem Umzug die Umzugskosten beantragt werden.

Eine Kostenerstattung in Fällen von § 16g Abs. 2 ist für maximal sechs Monate nach Beschäftigungsbeginn durch Jobcenter team.arbeit.hamburg möglich. Eine Förderung über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen. Weitere entstehende Kosten sind durch ELB selbst zu finanzieren.

Bei Aufnahme einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung gilt § 16g Abs. 1, nicht jedoch § 16g Abs. 2.

09. Anhang: Übersicht über Fördermöglichkeiten

Die übrigen Angaben der Arbeitsanleitung sind zu beachten!
Allgemeiner Hinweis: Die folgende tabellarische Darstellung von Fördermöglichkeiten ist alphabetisch geordnet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Hinweis zu §16g: Die Anwendung von §16g ist hier nicht abgebildet. (s. hierzu Punkt 8 der Arbeitsanleitung)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs-begründendes Ereignis	Förder-rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbearbeitung im ILC	E-Akte
Anerkennungsverfahren	**Anbahnung oder Aufnahme**	Kosten, die im Rahmen des ersten Anerkennungsverfahrens anfallen, z. B. • Übersetzungen • Beglaubigungen • Prüfungsgebühren • Qualifikationsanalyse nach §14 BQFG • Fahrkosten zu einer Anpassungsmaßnahme, sofern diese nicht von Träger übernommen werden • Fahrkosten zu Sprachtutorien während einer Anpassungsmaßnahme • Fahrkosten zu Praktikumsbetrieben im Rahmen einer Anpassungsqualifizierung • Kosten für die Validierung beruflicher Kompetenzen nach dem BVaDiG	Tag des Beratungsgesprächs/ Tag der Kostenentstehung/ Leistung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens (Beglaubigung, Übersetzung etc.)	Notwendige Kosten in tatsächlicher Höhe	Kurs-/ Lehrgangsgebühren können nicht übernommen werden. Das unter 4.1 beschriebene Verfahren für die Übernahme der notwendigen Kosten im Anerkennungsverfahren in Höhe von bis zu 2.500,00 Euro ist zu beachten. Bei Förderung der Kosten nach dem BVaDiG: Förderung nur möglich, wenn dies für die Aufnahme einer konkreten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung die Voraussetzung ist.	„VB-Förderung-Anerkennung-mit-Abtretungserklärung-Bescheinigung“	• Förderung der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse • Laufzettel z. B. ZAA, HWK • Abtretungserklärung Zahlung an Dritte oder Erklärung über die Selbstzahlung • Kostennachweise durch z. B. Rechnungen, Gebührenbescheide, wenn bereits vorhanden • Förderentscheidung anhand eines allgemeinen Vermerkes in VerBIS • keine Kostenvoranschläge erforderlich Erforderlich für weitere Leistungen: • Entscheidung über die Notwendigkeit der über die Summe von 2.500,00 Euro hinausgehenden Kosten durch die IFK. • Dokumentation der ergänzenden Förderentscheidung in einem allgemeinen Vermerk in VerBIS	Einstellung der Förderung in das Aktensegment: VB-AE (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) Übermittlung der Förderung an das ILC: • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-AE • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(AE)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs-begründen-des Ereig-nis	Förder-rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbe-arbeitung im ILC	E-Akte
Arbeitsmit-tel	**Aufnahme**	Kosten von für die Arbeits-/ Ausbildungs-aufnahme notwendiger Arbeitskleidung und Ausrüstungsgegen-stände	Tag des Kaufs	Max. 600 Euro	<u>Keine Kostenerstattung:</u> • für Arbeitsmittel, die von AG aufgrund eines Gesetzes, Tarifvertrages, sonstiger Regelung (z. B. Betriebsvereinbarung) zu stellen sind. Z. B. Arbeitsschutzbekleidungen (Sicherheitsschuhe, Arbeitshandschuhe, Schutzhelme) hauptsächlich in med. Berufen, der Industrie, im Handwerk, wegen der Einhaltung von Sicherheits- u. Hygienevorschriften. • für Arbeitskleidung bei Ausbildungsaufnahme, wenn für die Ausbildung ein grundsätzlicher BAB- oder BAföG-Anspruch besteht.	VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“ sowie ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“	• VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • unterschriebener Arbeits-/ Ausbildungsvertrag • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Vordruck VB Stellungnahme SGB II mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich Bei dieser Fördermöglichkeit könnte der Passus zu Eigenbeteiligung (S. 4) relevant werden.	<u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-AM (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) <u>Übermittlung des Antrages an das ILC</u>: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-AM • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(AM)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs-begründen-des Ereig-nis	Förder-rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbe-arbeitung im ILC	E-Akte
Beglaubi-gungen	**Anbahnung oder Aufnahme**	Kosten für Beglaubigun-gen (z. B. durch die Kundenzentren in Ham-burg) Hierbei kann es sich z. B. um staatliche Schul-zeugnisse, Urkunden über Promotionen u.Ä. handeln.	Tag der Beglaubi-gung	Tatsächlich entstandene Kosten		„VB-Antrag Anbah-nung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf-nahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“	• VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rech-nung, soweit bereits vorhanden • Vordruck VB Stellungnahme SGB II mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge er-forderlich	<u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment</u>: VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) <u>Übermittlung des Antrages an das ILC</u>: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-SK • Für mehrere Anträge, geson-derte Bearbeitungsaufträge er-stellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)
Bewer-bungsfotos	**Anbahnung**	Kosten für Erstellung der Fotos für Bewer-bungsunterlagen.	Tag der Entstehung der Bewer-bungsfotos	Max. 500 Euro im Kalenderjahr	Die einmal erfolgte Antrag-stellung für Bewerbungsauf-wendungen, dies beinhaltet: Bewerbungsfotos, Bewer-bungskosten und Info-dienste, ist bis zur Eingliede-rung (Integration bzw. Weg-fall der Hilfebedürftigkeit) gültig. Zu beachten: Für einige Branchen können hohe Kosten anfallen (z. B. für Medienbranche) Für andere Branchen sind ggf. weitaus günstigere Be-werbungsfotos ausreichend. Realistische Eignung/ Er-reichbarkeit für den Arbeits-markt muss gegeben sein.	„VB-Antrag Anbah-nung SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“	• „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unter-schrieben • Kostennachweis (z. B. Quit-tung, Bon, Rechnung, soweit be-reits vorhanden) • Vordruck VB Stellungnahme SGB II mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge er-forderlich	<u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) <u>Übermittlung des Antrages an das ILC</u>: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-SK • Für mehrere Anträge, geson-derte Bearbeitungsaufträge er-stellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs-begründen-des Ereig-nis	Förder-rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbe-arbeitung im ILC	E-Akte
Bewer-bungskos-ten	**Anbahnung**	Pauschale Kostener-stattung für z. B. Papier, Dru-ckertinte, Briefmarken, Bewerbungsmappen	Datum der Erstellung der Bewerbung	Max. 500 Euro im Kalenderjahr • Pauschal 5 Euro pro schriftlicher Bewerbung • Pauschal 2 Euro pro E-Mail- oder Onlinebewer-bung	Die einmal erfolgte Antrag-stellung für Bewerbungsauf-wendungen, dies beinhaltet: Bewerbungsfotos, Bewer-bungskosten und Info-dienste, ist bis zur Eingliede-rung (Integration bzw. Weg-fall der Hilfebedürftigkeit) gültig. Keine Erstattung erfolgt bei telefonischen oder persönli-chen Bewerbungen, ohne Anfertigung von schriftlichen Unterlagen. Nach einem Rechtskreis-wechsel im laufenden Kalen-derjahr können der:dem ELB bis zu 500 Euro Bewer-bungskosten gewährt wer-den, auch wenn im Rechts-kreis SGB III bereits Bewer-bungskosten erstattet wur-den.	„VB-Antrag Anbah-nung SGB II“ sowie die Anlage „Kosten für Bewerbungen“	• „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage „Kosten für Bewer-bungen“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben* • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Beziffe-rung der durch die IFK festgeleg-ten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge er-forderlich *Nur bei (Teil-)Ablehnung benö-tigt das ILC die Bewerbungs-nachweise (z. B. Kopie der Be-werbung, Antwort- oder Bestäti-gungsschreiben der AG). An-sonsten reicht die Dokumenta-tion in VerBIS oder auf dem Vor-druck, dass diese vorgelegen haben.	Einstellung des Antrages in das Aktensegment: VB-BK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) Übermittlung des Antrages an das ILC: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-BK • Für mehrere Anträge, geson-derte Bearbeitungsaufträge er-stellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(BK)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs-begründen-des Ereig-nis	Förder-rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbe-arbeitung im ILC	E-Akte
Datenvolu-men	**Anbahnung oder Aufnahme**	Datenvolumen für z. B. Onlinebewerbungen oder die Teilnahme an Auswahl-/ Bewerbungs-gesprächen	Tag der An-tragstellung bei laufen-den Verträ-gen bzw. Vertragsbe-ginn bei Neuab-schluss	Max. 30 Euro im Monat pro ELB, wenn das Daten-volumen mittels SIM-Karte be-schafft wird; pro BG, wenn das Datenvolu-men mittels Ver-trags beschafft wird und durch WLAN im Haus-halt genutzt wer-den kann. Anschlussgebüh-ren sind erstattungsfähig.	Förderdauer: • max. 6 Monate ab Antrag-stellung bzw. Vertrags-be-ginn • Verlängerung einmalig möglich um weitere 6 Mo-nate. Ausführliche Prüfung und Stellungnahme durch die IFK, z. B. unter Berücksichti-gung bereits erfolgter digita-ler Bewerbungsbemühungen der:des ELB	VB-Antrag Anbah-nung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf-nahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“	• VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage "Sonstige Kosten" vollständig ausgefüllt und unter-schrieben • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Beziffe-rung der durch die IFK festgeleg-ten individuellen Förderhöhe Kostennachweis nicht erforder-lich. Angaben der ELB zur Höhe der mtl. Kosten können als glaubhaft angesehen werden.	Einstellung des Antrages in das Aktensegment: VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) Übermittlung des Antrages an das ILC: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-SK • Für mehrere Anträge, geson-derte Bearbeitungsaufträge er-stellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs-begründen-des Ereig-nis	Förder-rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbe-arbeitung im ILC	E-Akte
doppelte Haushalts-führung	**Aufnahme**	Kosten für die Unter-kunft am Arbeitsort der Arbeits-/ Ausbildungs-stelle außerhalb des zu-mutbaren Tagespendel-bereiches (§140 Abs. 4 SGB III)	Beginn des Mietverhält-nisses	Max. 500 Euro im Monat	<u>Förderdauer:</u> • Maximal die ersten 6 Mo-nate der Beschäftigung • Maximal die ersten 6 Mo-nate der Ausbildung, wenn kein grundsätzlicher BAB- oder BAföG-Anspruch für die Ausbildung besteht. Hotelunterkunft kann als 2. Wohnsitz gelten.	„VB-Antrag Auf-nahme SGB II“ so-wie die Anlage „Kos-ten der getrennten Haushaltsführung“	• VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „Kosten der ge-trennten Haushaltsführung“ voll-ständig ausgefüllt und unter-schrieben • unterschriebener Arbeits-/ Aus-bildungsvertrag • Mietvertrag/ Kostennachweis der Unterkunft am Arbeitsort • ggf. Kündigungsbestätigung der Wohnung in Hamburg • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Beziffe-rung der durch die IFK festgeleg-ten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge er-forderlich	<u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-DH (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) <u>Übermittlung des Antrages an das ILC</u>: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-DH • Für mehrere Anträge, geson-derte Bearbeitungsaufträge er-stellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(UK/DH)
Fahrerkarte	**Anbahnung oder Aufnahme**	Kosten für die Beantra-gung der Fahrerkarte	Tag der Beantragung	Tatsächlich entstandene Kosten	ELB müssen sich nachweis-lich bemühen, in diesem Be-ruf tätig zu sein.	„VB-Antrag Anbah-nung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf-nahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“	• VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rech-nung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Beziffe-rung der durch die IFK festgeleg-ten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge er-forderlich	<u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment</u>: VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) <u>Übermittlung des Antrages an das ILC</u>: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-SK • Für mehrere Anträge, geson-derte Bearbeitungsaufträge er-stellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs-begründen-des Ereig-nis	Förder-rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbe-arbeitung im ILC	E-Akte
Individuelles Coaching	**Anbahnung oder Aufnahme**	Anlassbezogene indivi-duelle Unterstützung, z. B.: • Sozialpädagogische Begleitung der:des ELB während der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbil-dung • Vorbereitung auf ein Auswahlverfahren • Krisensituation(en) am Arbeitsplatz	Erster Tag des Coachings	Tatsächlich entstandene Kosten	Vorweg insbesondere Prü-fung des Maßnahmeange-bots nach § 45 SGB III durch die IFK. Die Kostenübernahme ist nur dann möglich, wenn der Förderungszweck (beispiels-weise die Vorbereitung auf ein Auswahlverfahren mit konkretem zeitnahem Ter-min) über das Angebot von zum Beispiel AVGS-MAT nicht erreicht werden kann.	„VB-Antrag Anbah-nung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf-nahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“ VB Abtretungserklä-rung Zahlung an Dritte“	• VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Beziffe-rung der durch die IFK festgeleg-ten individuellen Förderhöhe • zwei Kostenvoranschläge er-forderlich	<u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) <u>Übermittlung des Antrages an das ILC</u>: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-SK • Für mehrere Anträge, geson-derte Bearbeitungsaufträge er-stellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs-begründen-des Ereig-nis	Förder-rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbe-arbeitung im ILC	E-Akte
Infodienste	**Anbahnung**	Kosten für Infodienste (z. B. in digitalen Me-dien oder Printmedien), die Stellenangebote/ -anzeigen enthalten.	Tag des Kaufs eines Infodienstes oder des Abschlusses eines Abon-nements	Max. 300 Euro im Kalenderjahr	Die einmal erfolgte Antrag-stellung für Bewerbungsauf-wendungen, dies beinhaltet: Bewerbungsfotos, Bewer-bungskosten und Info-dienste, ist bis zur Eingliede-rung (Integration bzw. Weg-fall der Hilfebedürftigkeit) gültig. Zu beachten: Kostenüber-nahme nur dann, wenn eine spezielle Berufsgruppe Stel-lenangebote ausschließlich über kostenpflichtige Info-dienste generiert.	„VB-Antrag Anbah-nung SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“	• „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unter-schrieben • Kostennachweis (z. B. Quit-tung, Bon, Rechnung) soweit be-reits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Beziffe-rung der durch die IFK festgeleg-ten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge er-forderlich	<u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) <u>Übermittlung des Antrages an das ILC</u>: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-SK • Für mehrere Anträge, geson-derte Bearbeitungsaufträge er-stellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)
Kinderbe-treuungs-kosten	**Anbahnung oder Aufnahme**	Kostenerstattung für einmaligen zeitlichen Mehrbedarf in der Kin-dertagesstätten-Betreu-ung oder „Entschädigung“ für pri-vate Betreuung (bei-spielsweise, wenn sich die:der Nachbar:in ei-nen Tag frei nimmt, um die Kinderbetreuung übernehmen zu können)	Tag der Betreuung	Tatsächlich entstandene Kosten	s. „Kinderbetreuungskosten“ unter Punkt 5 der AL (För-derausschlüsse)	„VB-Antrag Anbah-nung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf-nahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“	• VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rech-nung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Beziffe-rung der durch die IFK festgeleg-ten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge er-forderlich	<u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment</u>: VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) <u>Übermittlung des Antrages an das ILC</u>: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-SK • Für mehrere Anträge, geson-derte Bearbeitungsaufträge er-stellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs-begründen-des Ereig-nis	Förder-rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbe-arbeitung im ILC	E-Akte
Maßnahmen oder Kurse anderer Träger	**Anbahnung**	Begleitkosten, die durch die Teilnahme an einer Maßnahme oder einem Kurs entstehen, an de-ren/dessen Einrichtung Jobcenter team.ar-beit.hamburg nicht be-teiligt ist (z. B. ESF, BGJ) <u>Begleitkosten sind z. B.:</u> • Fahrkosten zum Maß-nahmeort, • Arbeitskleidung/-mittel • Erstbelehrung/ Ge-sundheitszeugnis, § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) <u>Weitere Kosten für die Teilnahme an der Maß-nahme/ dem Kursus:</u> keine Kostenerstattung (z. B. U-40 gem. § 34a GewO)	Erster Tag der individuellen Teilnahme	Tatsächlich entstandene Kosten		„VB-Antrag Anbah-nung SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“	• „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unter-schrieben • Teilnahmebescheinigung des Anbieters mit Angabe von Kurs-dauer und -ort • Nachweis über die Kosten, die voraussichtlich monatlich entste-hen werden (z. B. Bestätigung durch HVV) • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Beziffe-rung der durch die IFK festgeleg-ten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge (z. B. für Arbeitsmittel) erforder-lich	<u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) <u>Übermittlung des Antrages an das ILC</u>: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-SK • Für mehrere Anträge, geson-derte Bearbeitungsaufträge er-stellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs-begründen-des Ereig-nis	Förder-rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbe-arbeitung im ILC	E-Akte
Messebe-such	**Anbahnung**	Kostenerstattung für Fahrten und ggf. Über-nachtung/en, sowie ggf. Eintrittsgelder zu Mes-sebesuchen	Tag des Messebe-suchs	s. Reisekosten zum Vorstel-lungsgespräch – Anbahnung <u>Eintrittsgelder:</u> tatsächlich entstandene Kosten	s. Reisekosten zum Vorstel-lungsgespräch – Anbahnung <u>Zu beachten:</u> Kostenübernahme für einen Messebesuch nur dann, wenn eine spezielle Berufs-gruppe Stellenangebote vor-rangig über diese Messe ge-neriert.	„VB-Antrag Anbah-nung SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“	• „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unter-schrieben • Nachweis über Einladung zur Messe/Messebesuch • Kostennachweis (z. B. Quit-tung, Bon, Rechnung) oder Vor-lage der Fahrkarte, soweit be-reits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Beziffe-rung der durch die IFK festgeleg-ten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge er-forderlich Bei Nutzung PKW, Mofa etc.: • Angabe der KM mit Ausdruck Routenplaner Bei Kosten für Taxifahrten und Fahrdienste: • Vorlage z. B. ärztliches Attest oder Feststellungsbescheid	<u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) <u>Übermittlung des Antrages an das ILC</u>: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-SK • Für mehrere Anträge, geson-derte Bearbeitungsaufträge er-stellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs-begründen-des Ereig-nis	Förder-rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbe-arbeitung im ILC	E-Akte
Pendelreise-kosten		Tägliche Pendelfahrten zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Ausbil-dungsstelle (d.h. Hin- und Rückfahrt) innerhalb des zumutbaren Tagespendelbereiches (§140 Abs.4 SGB III)	Tag der Beschäfti-gungsauf-nahme	Grundsatz: max. 520 Euro im Monat Öffentliche Ver-kehrsmittel: Tatsächlich entstandene Kosten PKW, Mofa: 0,40 Euro je KM Max. 0,20 Euro je KM, wenn Mit-fahrer:in, aber max. 260 Euro im Monat. Mit der KM-Pauschale sind alle Zusatz- / Ne-benkosten abge-golten. Z. B. Park-, Maut-, Autobahn-gebühren, Kos-ten für Apps	s. „Besonderheiten“ für „Rei-sekosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungs-stelle	„VB-Antrag Auf-nahme SGB II“ so-wie die Anlage „Fahrkosten für Pen-delfahrten“	• „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage "Fahrkosten für Pendelfahrten" vollständig aus-gefüllt und unterschrieben • unterschriebener Arbeits-/ Aus-bildungsvertrag • Nachweis über die voraussicht-lich entstehenden Kosten (z. B. durch HVV, DB) • Kostennachweis oder Vorlage der Fahrkarte, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Beziffe-rung der durch die IFK festgeleg-ten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge er-forderlich Bei Nutzung PKW, Mofa etc.: • Angabe der KM mit Ausdruck Routenplaner Bei Kosten für Taxifahrten und Fahrdienste: • Vorlage z. B. ärztliches Attest oder Feststellungsbescheid	Einstellung des Antrages in das Aktensegment: VB-PF (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) Übermittlung des Antrages an das ILC: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-PF • Für mehrere Anträge, geson-derte Bearbeitungsaufträge er-stellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(PF)
	Aufnahme	• Arbeitsstelle innerhalb oder außerhalb von Hamburg			Förderdauer: Max. bis zur ersten Gehalts-zahlung			
	Aufnahme	• Ausbildungsstelle			Förderdauer: Max. bis zur Zahlung der 1. Ausbildungsvergütung, wenn kein grundsätzlicher BAB- oder BAföG-Anspruch für die Ausbildung besteht.			

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs-begründen-des Ereig-nis	Förder-rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbe-arbeitung im ILC	E-Akte
Personenbe-förderungs-schein	**Anbahnung oder Aufnahme**	Kosten für - die Beantragung eines Personenbeförderungs-scheins - ggf. Gebühren für den Austausch der alten Fahrerlaubnis in den EU-Kartenführerschein inklusive erforderliche Passfotos - Kosten für die erforder-lichen ärztlichen Gut-achten	Tag der Beantragung	Tatsächlich entstandene Kosten	Keine Förderung, wenn die Tätigkeit „Taxifahrer:in“ aus-geübt werden soll.	„VB-Antrag Anbah-nung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf-nahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“	• VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rech-nung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Beziffe-rung der durch die IFK festgeleg-ten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge er-forderlich	Einstellung des Antrages in das Aktensegment: VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) Übermittlung des Antrages an das ILC: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-SK • Für mehrere Anträge, geson-derte Bearbeitungsaufträge er-stellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs-begründen-des Ereig-nis	Förder-rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbe-arbeitung im ILC	E-Akte
PKW etc., Anschaf-fung	**Aufnahme**	Kosten eines für die Arbeits-/ Ausbildungs-aufnahme notwendi-gens (sonstiges) Ver-kehrsmittels	Tag des Abschlusses des Kaufver-trages bzw. Antritt der Arbeit	Max. 3.500 Euro	In Aussicht stehender Ar-beitsplatz kann nicht in zu-mutbaren Pendelzeiten (§ 140 Abs. 4 SGB III) mit dem ÖPNV erreicht werden. Der Weg und das Ergebnis der Überprüfung der Angaben ist in VerBIS zu vermerken. Die Nutzung anderer Ver-kehrsmittel wie Fahrräder, E-Bikes, Motorroller, Motorrä-der o. ä. kann ebenfalls ge-fördert werden, wenn es sich hierbei um die im Einzelfall bestmögliche notwendige Beförderungsart handelt. Bei der Höhe der Förderung sind die Grundsätze der Wirt-schaftlichkeit und Sparsam-keit zu beachten. Die Be-rücksichtigung von Ge-brauchtartikeln ist, wenn möglich, zu bevorzugen. Es soll sich zudem um Händlerangebote handeln. Sollte die Reparatur eines bereits vorhandenen PKW wirtschaftlicher sein als die Anschaffung eines PKW, kann diese im begründeten Einzelfall ebenfalls erfolgen.	„VB-Antrag Auf-nahme SGB II“ so-wie die Anlage „sonstige Kosten“ sowie „VB Abtretungserklä-rung Zahlung an Dritte“	• VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unter-schrieben • unterschriebener Arbeits-/ Aus-bildungsvertrag • ggf. Bestätigung der AG zur Notwendigkeit • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Vordruck VB Stellungnahme SGB II mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge er-forderlich Bei dieser Fördermöglichkeit könnte der Passus zur Eigenbe-teiligung (S. 4) relevant werden.	<u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) <u>Übermittlung des Antrages an das ILC</u>: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-SK • Für mehrere Anträge, geson-derte Bearbeitungsaufträge er-stellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs-begründen-des Ereig-nis	Förder-rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbe-arbeitung im ILC	E-Akte
Prüfungsge-bühren	**Anbahnung oder Aufnahme**	Prüfungsgebühren (z. B. Trainer:innenlizenz)	Tag der Prüfung	Tatsächlich entstandene Kosten	Keine Förderung von Qualifi-zierungen/ Kenntnisvermitt-lung (§§ 45, 81ff SGB III vor-rangig). Es muss sich bei der Kos-tenübernahme um einen rei-nen Prüfungsabschluss han-deln. Vorhergehende Kosten für eine Prüfungsvorberei-tung werden nicht übernom-men.	„VB-Antrag Anbah-nung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf-nahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“	• VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rech-nung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Beziffe-rung der durch die IFK festgeleg-ten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge er-forderlich	<u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment</u>: VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) <u>Übermittlung des Antrages an das ILC</u>: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-SK • Für mehrere Anträge, geson-derte Bearbeitungsaufträge er-stellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs-begründen-des Ereig-nis	Förder-rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbe-arbeitung im ILC	E-Akte
Reisekosten zum Vorstel-lungsge-spräch	**Anbahnung**	Fahrt zum Vorstellungs-gespräch und ggf. Über-nachtung/en	Datum des Vorstel-lungsge-sprächs	<u>Öffentliche Ver-kehrsmittel:</u> Tatsächlich entstandene Kosten <u>PKW, Mofa:</u> 0,40 Euro je KM, max. 260 Euro für Hin- und Rückfahrt Max. 0,20 Euro je KM, wenn Mit-fahrer:in Mit der KM-Pauschale sind alle Zusatz-/Ne-benkosten abge-golten. Z. B. Park-, Maut-, Autobahn-gebühren, Kos-ten für Apps <u>Übernachtungs-kosten:</u> Max. 100 Euro / inkl. Frühstück max. 115 Euro	<u>Öffentliche Verkehrsmittel</u>: Niedrigste Klasse, Berück-sichtigung von Fahrpreiser-mäßigungen/ Sozialkarte. Kostenerstattung für Sitz-platzreservierung ist mög-lich. <u>Flugkosten:</u> Kostenübernahme möglich, wenn Kosten der Deutschen Bahn höher sind (Vorlage ei-nes Vergleichsangebotes). <u>Übernachtungskosten:</u> Kostenübernahme, wenn Übernachtung notwendig. <u>Taxifahrten und alternativen Beförderungsmöglichkeiten:</u> Kosten für Taxifahrten, Fahr-dienste bzw. alternative Be-förderungsmöglichkeiten können in besonders be-gründeten Ausnahmefällen übernommen werden, wenn andere Verkehrsmittel nicht benutzt werden können (z. B. pandemiebedingter Ge-sundheitsschutz) oder die Kostenübernahme ver-gleichsweise wirtschaftlicher ist als die Benutzung öffentli-cher Verkehrsmittel. Eine Er-stattung kann grundsätzlich unter Vorlage eines geeigne-ten Nachweises (z. B. ärztli-ches Attest, Feststellungsbe-scheid) erfolgen. Die Wahl der alternativen Beförde-rungsmöglichkeiten ist der:dem ELB überlassen.	„VB-Antrag Anbah-nung SGB II“ sowie die Anlage „Kosten für Reisen zum Vor-stellungsgespräch“	• „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage "Kosten für Reisen zum Vorstellungsgespräch" bzw. „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Nachweis über Vorstellungsge-spräch bzw. Termin beim priva-ten AV etc. (z. B. Einladung des AG) • Kostennachweis (z. B. Quit-tung, Bon, Rechnung) oder Vor-lage der Fahrkarte soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Beziffe-rung der durch die IFK festgeleg-ten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge er-forderlich Bei Nutzung PKW, Mofa etc.: • Angabe der KM mit Ausdruck Routenplaner Bei Kosten für Taxifahrten und Fahrdienste: • Vorlage z. B. ärztliches Attest oder Feststellungsbescheid	<u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment</u>: VB-RK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) <u>Übermittlung des Antrages an das ILC</u>: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-RK • Für mehrere Anträge, geson-derte Bearbeitungsaufträge er-stellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(RK/FA)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs-begründen-des Ereig-nis	Förder-rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbe-arbeitung im ILC	E-Akte
Reisekosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbil-dungsstelle	**Aufnahme**	Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle oder Aus-bildungsstelle (einfache Strecke, d.h. Hinfahrt) außerhalb des zumutba-ren Tagespendelbereiches (§140 Abs. 4 SGB III)	Tag der Beschäfti-gungsauf-nahme	Öffentliche Ver-kehrsmittel: Tatsächlich entstandene Kosten PKW, Mofa: 0,40 Euro je KM, Max. 0,20 Euro je KM, wenn Mitfahrer:in Mit der KM-Pauschale sind alle Zusatz-/Ne-benkosten abge-golten. Z. B. Park-, Maut-, Autobahn-gebühren, Kos-ten für Apps	Öffentliche Verkehrsmittel: Niedrigste Klasse, Berück-sichtigung von Fahrpreiser-mäßigungen/ Sozialkarte. Kostenerstattung für Sitz-platzreservierung ist mög-lich. Flugkosten: Kostenübernahme möglich, wenn Kosten der Deutschen Bahn höher sind (Vorlage ei-nes Vergleichsangebotes).	„VB-Antrag Auf-nahme SGB II“ so-wie die Anlage „Fahrkosten zum An-tritt einer Arbeits- oder Ausbildungs-stelle“	• „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage "Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbil-dungsstelle" vollständig ausge-füllt und unterschrieben • unterschriebener Arbeits-/ Aus-bildungsvertrag • Kostennachweis oder Vorlage der Fahrkarte soweit bereits vor-handen • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Beziffe-rung der durch die IFK festgeleg-ten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge Bei Nutzung PKW, Mofa etc.: • Angabe der KM mit Ausdruck Routenplaner	Einstellung des Antrages in das Aktensegment: VB-FA (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) Übermittlung des Antrages an das ILC: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-FA • Für mehrere Anträge, geson-derte Bearbeitungsaufträge er-stellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(RK/FA)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs-begründen-des Ereig-nis	Förder-rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbe-arbeitung im ILC	E-Akte
Übersetzun-gen	**Anbahnung oder Aufnahme**	Kosten für Übersetzun-gen	Tag der Übersetzung	Tatsächlich entstandene Kosten	Übersetzungen dürfen nur von allgemein vereidigtem und öffentlich bestelltem Übersetzer:innen durchge-führt werden. Suche im „Justizportal“ der FHH	„VB-Antrag Anbah-nung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf-nahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“	• VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rech-nung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Beziffe-rung der durch die IFK festgeleg-ten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge er-forderlich	<u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment</u>: VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) <u>Übermittlung des Antrages an das ILC</u>: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-SK • Für mehrere Anträge, geson-derte Bearbeitungsaufträge er-stellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)
Umzugs-kosten	**Aufnahme**	Beförderung des Um-zugsgutes zum neuen Wohnort, der durch Arbeits-/ Ausbildungs-aufnahme außerhalb des zumutbaren Ta-gespendelbereiches (s. § 140 Abs. 4 SGB III) bedingt ist. Umzug kann in Eigenre-gie oder durch ein Umzugsunternehmen durchgeführt werden. Sollte der Umzug in Eigenregie durchgeführt werden, können Tank-belege und die Kosten für das angemietete Fahrzeug übernommen werden.	Tag des Umzuges	Höhe: Tatsächlich entstandene Kosten Zeitpunkt: Der Umzug hat zeitnah, spätes-tens aber bis 6 Monate nach Beschäftigungs-aufnahme zu erfolgen. Eine entspre-chende Auflage ist im Bewilli-gungsbescheid festzuhalten.	<u>Kostenübernahme nur, wenn Arbeitsaufnahme durch Ab-lehnung scheitern würde (z. B. gesundheitliche Gründe) für</u>: • Montagekosten • Auf- und Abbauten • Entrümpelungen <u>Keine Kostenübernahme für z. B.:</u> • Weitere private Helfer:in-nen • Verpflegung	„VB-Antrag Auf-nahme SGB II“ so-wie die Anlage „Um-zugskosten“ sowie „VB Abtretungserklä-rung Zahlung an Dritte“	• VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „Umzugskosten“ vollständig ausgefüllt und unter-schrieben • unterschriebener Arbeits-/ Aus-bildungsvertrag • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ zwecks Direk-tabrechnung • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Beziffe-rung der durch die IFK festgeleg-ten individuellen Förderhöhe • zwei Kostenvoranschläge er-forderlich • Kostennachweis, soweit bereits vorhanden (z. B. Quittung, Rech-nung)	<u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-UK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) <u>Übermittlung des Antrages an das ILC</u>: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-UK • Für mehrere Anträge, geson-derte Bearbeitungsaufträge er-stellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(UK/DH)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs-begründen-des Ereig-nis	Förder-rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbe-arbeitung im ILC	E-Akte
Unterstüt-zung der Persönlich-keit	**Anbahnung**	Sonstige Ausgaben zu Stärkung der Wettbe-werbsfähigkeit z. B. im Rahmen eines Vorstel-lungsgespräches, u.a. für: • Waschsalon oder Rei-nigung • Bekleidung • Friseur- oder Kosme-tikbesuch • Typberatung	Tag des Kaufs bzw. der Behandlung etc.	Max. 500 Euro im Kalenderjahr	Zweck dieser Leistungsart ist eine Anpassung des per-sönlichen Erscheinungsbil-des an die üblichen Anforde-rungen des jeweiligen Be-rufsbildes. Zu beachten: Für einige Branchen können hohe Kosten anfallen (z. B. für die Medienbranche) Für andere Branchen ist ggf. ein weitaus geringeres Budget ausreichend. Realistische Eignung/ Er-reichbarkeit für den Arbeits-markt muss gegeben sein	„VB-Antrag Anbah-nung SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“	• „VB-Antrag Anbahnung sowie Anlage „“sonstige Kosten“ voll-ständig ausgefüllt und unter-schrieben • Nachweis über Vorstellungsge-spräch (z. B. Einladung der AG) • Kostennachweis (z. B. Quit-tung, Bon, Rechnung), wenn be-reits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Beziffe-rung der durch die IFK festgeleg-ten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge er-forderlich Bei dieser Fördermöglichkeit könnte der Passus zu Eigenbe-teiligung (S. 4) relevant werden.	Einstellung des Antrages in das Aktensegment: VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) Übermittlung des Antrages an das ILC: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-SK • Für mehrere Anträge, geson-derte Bearbeitungsaufträge er-stellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)
weitere Nachweise	**Anbahnung oder Aufnahme**	z. B. Kosten für Erste Hilfe Kurs, Sachkunde-nachweis, Sehtest	Tag der Beantragung	Tatsächlich entstandene Kosten	Direkter Bezug zur konkre-ten Tätigkeit. Keine Förderung von Qualifi-zierungen und Kosten i.R. der Eignungsfeststellung (§§ 45, 81ff SGB III sind vorran-gig).	„VB-Antrag Anbah-nung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf-nahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“	• VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rech-nung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Beziffe-rung der durch die IFK festgeleg-ten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge er-forderlich	Einstellung des Antrages in das Aktensegment: VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) Übermittlung des Antrages an das ILC: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-SK • Für mehrere Anträge, geson-derte Bearbeitungsaufträge er-stellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs-begründen-des Ereig-nis	Förder-rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbe-arbeitung im ILC	E-Akte
Zeugnisse, z. B. Ge-sundheits- oder Führungs-zeugnis	**Anbahnung oder Aufnahme**	Kosten für die Ausstel-lung eines Gesundheits- oder Führungszeugnis-ses	Tag der Beantragung	Tatsächlich entstandene Kosten	Führungszeugnis: Die Gebühren für die Aus-stellung eines Führungs-zeugnisses werden in Ham-burg grundsätzlich nur vom zuständigen Bezirksamt er-lassen (nicht von evtl. beauf-tragten Ärzten). Es ist vorrangig beim Bezirk-samt ein aktueller Bewilli-gungsbescheid für Leistun-gen der Grundsicherung vor-zulegen. Nur im Falle der Nichtüber-nahme der Kosten durch das Bezirksamt können der:dem ELB, bei Vorlage einer ent-sprechenden Negativbestäti-gung seitens des Bezirksam-tes, die Kosten über das VB erstattet werden.	„VB-Antrag Anbah-nung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf-nahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“	• VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Negativbestätigung des Bezirk-samtes • Kostennachweis durch Rech-nung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Beziffe-rung der durch die IFK festgeleg-ten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge er-forderlich	<u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment</u>: VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) <u>Übermittlung des Antrages an das ILC</u>: • Benennung des Bearbeitungs-auftrages: VB-SK • Für mehrere Anträge, geson-derte Bearbeitungsaufträge er-stellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

10. Anhang: EU- / EWR-Staaten und Schweiz

Belgien	Bulgarien
Dänemark	Deutschland
Estland	Finnland
Frankreich	Fürstentum Lichtenstein
Griechenland	Irland
Island	Italien
Kroatien	Lettland
Litauen	Luxemburg
Malta	Niederlande
Norwegen	Österreich
Polen	Portugal
Rumänien	Schweden
Schweiz	Slowakei
Slowenien	Spanien
Tschechische Republik	Ungarn
Zypern	